Insolvenzbekanntmachung

Datum: 30.11.2022
Gericht: Amtsgericht Dresden
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: CleanDieselCeramics GmbH

Amtsgericht Dresden - Abteilung für Insolvenzsachen
Aktenzeichen: 548 IN 1363/16

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der CleanDieselCeramics GmbH, Christian-Bürkert-Strasse 4, 01900 Großröhrsdorf, Amtsgericht Dresden , HRB 24305
vertreten durch den Geschäftsführer [redacted]

Dem Insolvenzverwalter wird für die Tätigkeit folgende Vergütung und Auslagen antragsgemäß festgesetzt:

Vergütung
xxxx EUR
Auslagen
xxxx EUR
zzgl. 19% Umsatzsteuer
xxxx EUR

Der Vorschussbetrag in Höhe von xxxx EUR ist auf die Vergütung anzurechnen. Dem Insolvenzverwalter wird gestattet, den Restbetrag der festgesetzten Vergütung in Höhe von xxxx EUR aus der Masse zu entnehmen.

Gründe:

Das Verfahren wurde am 30.09.2016 eröffnet.

Der Festsetzung liegt der Antrag vom 15.07.2022 zugrunde. Es besteht ein Anspruch auf Erstattung von Vergütung nebst Auslagen für die Tätigkeit gemäß § 63 InsO.

Gemäß dem Vergütungsantrag des Verwalters vom 15.07.2022 und der Schlussrechnung vom 15.07.2022 wurden Einnahmen über 1.112.543,23 EUR erlangt. Hinzu kommt eine realisierte Insolvenzmasse zum Zeitpunkt der Eröffnung (per 30.09.2016) in Höhe von 7.869,27 EUR.

Gemäß der BGH - entscheidung vom 25.10.2007- Az.: IX ZB 147/06 - ist die Vorsteuererstattung aus der Verwaltervergütung in die Teilungsmasse auch mit einzurechnen.

Damit beträgt die der Berechnung zugrundeliegende Teilungsmasse gemäß § 1 InsVV ohne Aus - und Absonderungsrechten von 709.166,45 EUR, zuzüglich der Vorsteuer auf die Verwaltervergütung über 10.801,89 EUR und abzüglich der fiktiven Feststellungskosten von 28.366,66 EUR, insgesamt 393.681,28 EUR (= 1.112.543,23 EUR + 7.869,27 EUR + 10.801,89 EUR - 709.166,45 EUR - 28.366,66 EUR).

Gemäß § 1 InsVV sind dabei, neben der Vorsteuer auf die Verwaltervergütung von 10.801,89 EUR, die hinzuzurechnen ist , die Aus - und Absonderungsrechte über 709.166,45 EUR in Abzug zu bringen, da diese, gemäß § 1 II Nr. 1 InsVV, nur dann berücksichtigt werden , wenn der Verwalter diese verwertet hat , und der Mehrbetrag der Vergütung, der auf diese Gegenstände entfällt, 50 vom Hundert der zur Masse geflossenen Feststellung nicht übersteigt. Im Übrigen werden Aus - und Absonderungsrechte nur berücksichtigt , wenn der Masse ein Überschuss zusteht.

Im vorliegenden Fall übersteigt der Verwertungsüberschuss bzgl. der Immobilie die (fiktiven) Massebeiträge gemäß § 171 InsO vollständig. Daher sind die in der Abrechnung gegenüber dem Absonderungsgläubiger nicht auszuweisenden Massebeiträge Bestandteil des Verwertungsüberschusses. Für den Anspruch auf Sondervergütung gemäß § 1 II Nr. 1 Satz 1 und 2 InsVV ist aber nicht maßgeblich, dass diese Feststellungsbeiträge tatsächlich zur Masse geflossen sind. Vielmehr kommt es nur auf eine materielle Berechtigung der Masse auf Auskehrung eines Übererlöses an, weil diese Regelung gemäß § 1 II Nr. 1 Satz 1 und 2 InsVV darauf abstellt, dass der Massse ein Überschuss zusteht, vgl. Kommentar zur InsVV, Verlag C.H. Beck, 5. Auflage, Rz. 74 zu § 1 InsVV. Hierbei gilt, dass nicht von Nominalbeträgen auszugehen ist, sondern davon, in welcher Höhe nach einer - fiktiven Berechnung- Erlöse dazu in die Masse geflossen wären, vgl. Kommentar zur InsVV von Haarmeyer /Mock, Rz. 74 zu § 1 InsVV ebenda.

Gemäß § 171 I S. 2 InsO sind damit 4 % von 709.166,45 EUR, mithin 28.366,66 EUR, daher als fiktive Feststellungskosten zutreffend vom Verwalter in seinem Antrag vom 15.07.2022 berechnet und auch angesetzt worden.

Damit wird dem Vortrag des Verwalters dazu in seinem Vergütungsantrag vom 15.07.2022 vollumfänglich seitens des Gerichts gefolgt.

Die der Berechnung zugrundeliegende Teilungsmasse beträge mit Aus - und Absonderungsrechten und der Vorsteuer auf die Verwaltervergütung insgesamt 1.131.214,39 EUR (1.112.543,23 EUR + 7.869,27 EUR + 10.801,89 EUR).

Gemäß § 1 InsVV ist damit eine Vergleichsberechnung zwischen der Teilungsmasse mit und ohne Aus - und Absonderungsrechten vorzunehmen.

Aus der Teilungsmasse ohne Aus - und Absonderungsrechten von 393.681,28 EUR errechnet sich eine Regelvergütung nach § 2 Abs. 1 InsVV a.[redacted]. § 19 InsVV in Höhe von insgesamt 34.560,44 EUR wie folgt:

gemäß § 2 I Nr. 1 InsVV : von den ersten 25.000,00 EUR der Insolvenzmasse 40 % , mithin 10.000,00 EUR (40 % von 25.000,00 EUR)

gemäß § 2 I Nr. 2 InsVV : von dem Mehrbetrag bis zu 50.000,00 EUR der Insolvenzmasse 25 % , mithin 6250,00 EUR (25 % von 25.000,00 EUR)

gemäß § 2 I Nr. 3 InsVV : von dem Mehrbetrag bis zu 250.000,00 EUR der Insolvenzmasse 7 % , mithin 14.000,00 EUR (7 % von 200.000,00 EUR)

gemäß § 2 I Nr. 4 InsVV : von dem Mehrbetrag bis zu 500.000,00 EUR der Insolvenzmasse 3 % , mithin 4.310,44 EUR (3 % von 143.681,28 EUR).

Aus der Teilungsmasse mit Aus - und Absonderungsrechten von 1.131.214,39 EUR errechnet sich eine

Regelvergütung nach § 2 Abs. 1 InsVV a.[redacted]. § 19 InsVV in Höhe von insgesamt 50.374,29 EUR wie folgt:

gemäß § 2 I Nr. 1 InsVV : von den ersten 25.000,00 EUR der Insolvenzmasse 40 % , mithin 10.000,00 EUR (40 % von 25.000,00 EUR)

gemäß § 2 I Nr. 2 InsVV : von dem Mehrbetrag bis zu 50.000,00 EUR der Insolvenzmasse 25 % , mithin 6250,00 EUR (25 % von 25.000,00 EUR)

gemäß § 2 I Nr. 3 InsVV : von dem Mehrbetrag bis zu 250.000,00 EUR der Insolvenzmasse 7 % , mithin 14.000,00 EUR (7 % von 200.000,00 EUR)

gemäß § 2 I Nr. 4 InsVV : von dem Mehrbetrag bis zu 500.000,00 EUR der Insolvenzmasse 3 % , mithin 7.500,00 EUR (3 % von 250.000,00 EUR)

gemäß § 2 I Nr. 5 InsVV : von dem Mehrbetrag bis zu 25.000.000,00 EUR der Insolvenzmasse 2 % , mithin 12.624,29 EUR (2 % von 631.214,39 EUR).

Die Differenz der Regelvergütung mit Aus - und Absonderungsrechten zur Regelvergütung und ohne Aus - und Absonderungsrechte beträgt 15.813,85 EUR (50.374,29 EUR - 34.560,44 EUR).

Gemäß § 1 II InsVV darf der Mehrbetrag dieser Vergütung aber den 50 % - igen fiktiven Feststellungskostenbeitrag von 28.366,66 EUR nicht übersteigen.

50 % von 28.366,66 EUR sind 14.183,33 EUR.

Der Mehrbetrag der Vergütung beträgt damit 15.813,85 EUR, und übersteigt damit den 50 % -igen fiktiven Feststellungskostenbeitrag in Höhe von 14.183,33 EUR.

Damit ergibt sich eine erhöhte Regelvergütung mit Mehrbetrag in Höhe von 48.743,77 EUR (34.560,44 EUR + 14.183,33 EUR).

Der Insolvenzverwalter beantragt hier einen Zuschlag auf die Vergütung in Höhe von insgesamt 55 Prozent und einen Abschlag von Höhe von 5 %. Damit verbleibt ein Gesamtzuschlag von 50 %.

Der Verwalter begehrt die Zuschläge und Abschläge wie folgt:

- 25 % Zuschlag für freihändige Verwertung der Immobilie nebst Zubehör/Bearbeitung der Absonderungsrechte
- 30 % Zuschlag für erheblichen Mehraufwand aufgrund überdurchschnittlich vieler Anfechtungsansprüche
- 5 % Abschlag für Erleichterung der Tätigkeit des Verwalters aufgrund dessen, dass in seiner Tätigkeit als vorläufiger Verwalter auch bereits mit der Verwertung der Vorräte seinerzeit im Rahmen der vorläufigen Insolvenzverwaltung durch ihn begonnen wurde.

Bezüglich der ausfühlichen Begründung zu den Zu - und Abschlägen wird auf den Antrag des Verwalters vom 15.07.2022 verwiesen.

Nach § 3 InsVV ist die Regelvergütung zu erhöhen, wenn Besonderheiten der verwalterlichen Geschäftsführung dies erfordern. Dieser Fall ist vorliegend gegeben.

Gemäß dem Kommentar zur Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordung (= InsVV) von Haarmeyer/Wutzke/

Förster, 3. Auflage, Rz. 72 zu § 3 InsVV und gemäß dem Kommentar zur Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordung (= InsVV) von Haarmeyer/Mock, 6. Auflage, Rz. 12 - 15, 57, 89, 91, 113, 114 zu § 3 InsVV und Rz. 22 zu § 2 InsVV sind diese Zu - und Abschläge angemessen, und aufgrund des umfangreichen Sachvortrags des Verwalters zu diesen einzelnen Zu - und Abschlägen in seinem Antrag vom 15.07.2022, vom Gericht auch nicht weiter zu kürzen.

Dem beantragten Gesamtzuschlag von 50 % auf die erhöhte Regelvergütung mit Mehrbetrag kann damit vom Gericht antragsgemäß stattgegeben werden.

Es ergebe sich damit folgende erhöhte Regelvergütung mit Mehrbetrag und Zuschlag von 50 % in Höhe von 73.115,66 EUR (48.743,77 EUR + 24.371,89 EUR (= 50 % von 48.743,77 EUR)).

Bei der nicht erhöhten Regelvergütung ohne Mehrbetrag von 34.560,44 EUR und dem Zuschlag von 50 % in Höhe von 17.280,22 EUR (= 50 % von 34.560,44 EUR) ergebe sich damit eine Regelvergütung über 51.840,66 EUR (34.560,44 EUR + 17.280,22 EUR).

Gemäß der BGH - entscheidung vom 22.07.2021 - IX ZB 85/19 - ist bei der zur Ermittlung der Höhe der Mehrvergütung gebotenen Vergleichsberechnung ist jeweils darauf abzustellen, wie hoch die Vergütung unter Berücksichtigung von Zu - und Abschlägen konkret wäre. Der auf höchstens 50 % der Feststellungskosten begrenzte Differenzbetrag bildet abschließend die dem Verwalter zu gewährende Mehrvergütung.

Der Verwalter hat daher zutreffend diese Kappung in seinem Antrag vorgenommen.

Die Differenz zwischen der nicht erhöhten Regelvergütung ohne Mehrbetrag und dem Zuschlag von 50 %, mithin von 51.840,66 EUR, und der erhöhten Regelvergütung mit Mehrbetrag und dem Zuschlag von 50 %, mithin von 73.115,66 EUR, ergibt einen Betrag über 21.275,00 EUR (73.115,66 EUR- 51.840,66 EUR). Dieser Differenzbetrag ist gemäß der vorstehenden BGH - entscheidung aber auf die 50 % der fiktiven Feststellungskosten, mithin auf den Betrag von 14.183,33 EUR zu begrenzen.

Es ergibt sich daher, unter Beachtung dieser BGH - entscheidung, eine Regelvergütung, wie zutreffend vom Verwalter in seinem Antrag vom 15.07.2022 angegeben, begrenzt auf den Betrag über insgesamt 66.023,99 EUR (51.840,66 EUR + 14.183,33 EUR).

Die Vergütung des Verwalters netto ist daher antragsgemäß mit 66.023,99 EUR festzusetzen.

An Auslagen wurde der Pauschbetrag nach § 8 Abs. 3 S. 2 InsVV a.[redacted]. § 19 InsVV mit maximal 30 % der um den Mehrbetrag erhöhten Regelvergütung von 48.743,77 EUR für das 1. Jahr bis 7. Jahr, mithin insgesamt 14.623,13 EUR (30 % von 48.743,77 EUR) festgesetzt, da gemäß § 8 III InsVV a.[redacted]. § 19 InsVV für das 1. Jahr 15 % dieser Regelvergütung und für die jeweiligen Folgejahre, hier das 2. bis 7. Jahr je 10 % dieser Regelvergütung festsetzbar wären, wenn der Maximalbetrag von 30 % dieser Regelvergütung nicht überschritten wäre. Da aber diese Auslagen mit 75 % dieser Regelvergütung, den Maximalbetrag von 30 % dieser Regelvergütung überschreiten, kann nur der Maximalbetrag von 30 % dieser Regelvergütung mit 14.623,13 EUR antragsgemäß festgesetzt werden.

Weiterhin wurde für die übertragenen Zustellungen ein Auslagenersatz in Höhe von 2,80 EUR pro Zustellung gemäß Beschluss des BGH vom 21.03.2013, Az: IX ZB 209/10 gewährt. Mithin waren für 172 bewirkte Zustellungen insgesamt 481,60 EUR festzusetzen.

Zusätzlich ist die von dem Insolvenzverwalter zu zahlende Umsatzsteuer zu berücksichtigen, § 7 InsVV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

|

Gegen diese Entscheidung findet die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt. Ansonsten findet die Erinnerung statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Dresden
Olbrichtplatz 1
01099 Dresden

einzulegen. Die Erinnerung ist innerhalb der gleichen Frist bei dem Gericht einzulegen, das die Entscheidung erlassen hat.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung.
Die Zustellung kann sowohl durch Aufgabe zur Post mittels einfachen Briefs als auch durch öffentliche Bekanntmachung im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgen.
Im Falle der Zustellung durch Aufgabe zur Post gilt diese drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt. Das Datum der Aufgabe zur Post kann dem Frankierungsaufdruck entnommen werden.
Wurde die Entscheidung öffentlich bekanntgemacht, so gilt diese zwei Tage nach dem Tag der Veröffentlichung als zugestellt.
Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde oder Erinnerung wird durch Einreichung einer Beschwerde- bzw. Erinnerungsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde oder Erinnerung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Beschwerde oder Erinnerung muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde oder Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde oder Erinnerung soll begründet werden.

Die Beschwerde oder Erinnerung kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein.
Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen. Das elektronische Dokument muss
1.mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2.von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.